

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Wortprotokoll

121. Sitzung

Berlin, Montag, den 4. Mai 2009, 14.00 Uhr

Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 4.900

Vorsitz: Abg. Gerald Weiß (Groß-Gerau), CDU/CSU)

Tagesordnung

Einziges Tagesordnungspunkt 1611

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Kurth Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes (BT-Drucksache 16/10837)

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Innenausschuss, Haushaltsausschuss, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Gesundheit, Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Stellv. Mitglieder des Ausschusses
--	------------------------------------

CDU/CSU

Brauksiepe, Dr. Ralf
Lehrieder, Paul
Meckelburg, Wolfgang
Michalk, Maria
Romer, Franz
Weiß (Groß-Gerau), Gerald
Weiß (Emmendingen), Peter

SPD

Hiller-Ohm, Gabriele
Krüger-Leißner, Angelika
Nahles, Andrea
Schmidt (Eisleben), Silvia

FDP

Kolb, Dr. Heinrich Leonhard

DIE LINKE

Kipping, Katja

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kurth, Markus
Pothmer, Brigitte
Schewe-Gerigk, Irmingard

andere Ausschüsse

Winkler, Hartfrid (FDP)
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)
Winkler, Josef (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ministerien

Basse, Ref. Sebastian (BMI)
Becker, RD Peter (BMAS)
Huxhold, ALin Erika (BMAS)
Lersch-Mense, StS Franz-Josef ((BMAS)
Rösner, SBin Stefanie (BMAS)

Fraktionen

Aust, Dr. Andreas (Fraktion DIE LINKE.)
Dedring, Dr. Klaus-Heinrich (SPD-Fraktion)
Kolodzik, Alexander (Fraktion FDP)
Mohr, Dr. Katrin (Fraktion DIE LINKE.)

Bundesrat

Sachverständige

Allenberg, Nele (Bevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland)
Bastians-Osthaus, Dr. Uda (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände)
Becker, Prof. Dr. Ulrich
Classen, Georg (Flüchtlingsrat Berlin e. V)
Haustein, Thomas (Statistisches Bundesamt)
Junglas, Mario (Kommissariat der deutschen Bischöfe)
Kleinhans, Michael (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)
Knoche, Heinz (Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände e. V.)
Vergara Marin, Andrea

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

121. Sitzung

Beginn: 14.00 Uhr

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Kurth, Josef Philip Winkler Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes (BT-Drucksache 16/10837)

Vorsitzender Weiß: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie herzlich zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales. Ich heiße für die Bundesregierung Herrn Lersch-Mense sehr herzlich willkommen. Gegenstand der heutigen öffentlichen Anhörung ist folgende Vorlage: Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffs Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes auf Drucksache 16/10837.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf der Ausschuss-Drucksache 16(11)1350 sowie der nachträglich eingereichten Ausschuss-Drucksache 16(11)1362 vor. Von Ihnen, den hier anwesenden Vertretern der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen wollen wir hören, wie Sie die Gesetzesvorlage beurteilen. Zum Ablauf darf ich noch folgende Erläuterungen geben: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 60 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragesteller nach jeder Frage - das heißt, wir haben das System „eine Frage, eine Antwort“. Ich bitte darum, dass die angesprochenen Sachverständigen auf die einzelnen Fragen direkt antworten. Um die knappe Zeit möglichst effektiv zu nutzen, sollten möglichst präzise, knappe Antworten ermöglichende Fragen gestellt werden. Auf Eingangsstatements der Sachverständigen können wir hier verzichten, weil Ihnen die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen vorliegen.

Am Ende der Fraktions-Befragungsrunde wird es eine so genannte „freie Runde“ von fünf Minuten geben. Hier können die Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Ich begrüße nun die Sachverständigen im Einzelnen:

Für das Kommissariat der deutschen Bischöfe Herrn Mario Junglas, als Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland Frau Nele Allenberg, für die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände Frau Dr. Uda Bastians-Osthaus, vom Statistischen Bundesamt Herrn Thomas Haustein, vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Herrn Michael Kleinhans, von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. Herrn Heinz Knoche, vom Flüchtlingsrat Berlin e. V. Herrn Georg Classen sowie die Einzelsachverständigen Herrn Prof. Dr. Ulrich Becker, München, sowie Frau Andrea Vergara Marin, Potsdam.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Zunächst bitte ich die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion, ihre Fragen zu stellen, und gebe das Wort an Herrn Dr. Brauksiepe.

Abgeordneter Dr. Brauksiepe (CDU/CSU): Wenn wir über das Sozialgesetzbuch II und die dort geltenden Regelsätze reden, wird auch immer wieder das Thema angesprochen, dass von Menschen, die Arbeit suchen, in der Grundversicherung ja Mobilität erwartet wird. Dass Mobilität Geld kostet, ist auch entsprechend im Regelsatz eingeplant. Was man von Arbeitslosengeld-II-Empfängern an Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme und Mobilität erwartet, wird ja ausdrücklich von Asylbewerbern, die vorübergehend in diesem Status sein sollen, nicht erwartet. Vor diesem Hintergrund frage ich den Vertreter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge: Wie beurteilen Sie Forderungen, dass man für unterschiedliche Erwartungen, die man an die betroffenen Menschen stellt, gleichwohl die gleichen finanziellen Leistungen zahlen sollte?

Sachverständiger Kleinhans (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge): Das passt nicht zusammen; denn Asylbewerber sind hier zwangsläufig erst einmal auf Zeit, bis eben entschieden wird, wie das Asylverfahren ausgeht. Auch die anderen Empfänger des Asylbewerberleistungsgesetzes sind gerade Personen, die hier eben ohne einen dauerhaften rechtmäßigen Aufenthaltsstatus sind. Wenn man von diesen Personen erwartet, dass sie sich in den Arbeitsmarkt integrieren, dass sie für die Leistungen aus dem Arbeitslosengeld, aus der Arbeitslosenhilfe Gegenleistungen in Form von Arbeit erbringen, dann erreicht man genau das Gegenteil von dem, was sinnvoll ist, nämlich, dass diese Personen nicht einen verfestigten Status hier über den Arbeitsmarkt erhalten, solange nicht überhaupt entschieden ist, ob sie rechtmäßig einen solchen Status hier überhaupt bekommen können. Man macht alle Bemühungen zunichte, den Arbeitsmarkt durch Zuwanderung nach den von uns, von Deutschland vorgegebenen Kriterien zu regeln. Danach hätte man sonst gar keinen Einfluss darauf, welche Personen in den Arbeitsmarkt kommen. Man könnte sich sämtliche Regelungen ersparen.

Vorsitzender Weiß: Wir danken Ihnen. Herr Kollege Lehrieder bitte.

Abgeordneter Lehrieder (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Dr. Ulrich Becker vom Max-Planck-Institut. Wir stellen in Europa fest, dass die europäischen Länder, je nach Beitrittsländern, ein Stück weit je unterschiedliche Zielqualitäten für Asylbewerber haben. Hat Ihrer Ansicht nach das Leistungsniveau des Asylbewerberleistungsgesetzes Auswirkungen auf die Entscheidung von Migranten für Einreise gerade nach Deutschland?

Sachverständiger Prof. Dr. Becker: Vielen Dank für die Frage. Es tut mir leid, das muss ich Ihnen klar sagen, dass ich diese Frage nicht beantworten kann, weil ich keine empirischen Befunde habe darüber, welches tatsächlich im Einzelnen die Motive für die Wanderung sind. Es ist in der Tat so, dass die Europäische Kommission in ihren aktuellen Gesetzgebungsvorschlägen davon ausgeht, dass eine gewisse

Anreizwirkung durch unterschiedliche Sozialleistungen bestehen kann. Aber zumindest aus unserem Hause gibt es darüber keine Daten. Deswegen kann ich darüber auch keine Aussage treffen.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Nachdem Herr Prof. Dr. Becker zu der Frage vom Kollegen Lehnrieder keine konkreten Daten liefern konnte, möchte ich gerne die beiden Vertreter des evangelischen und des katholischen Büros fragen, ob sie uns denn aus der Flüchtlingsarbeit der beiden Kirchen eine Aussage darüber geben können. Schafft eine Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes für Flüchtlinge, die nach Deutschland kommen wollen, zusätzliche Anreize?

Sachverständiger Junglas (Kommissariat der deutschen Bischöfe): Die Frage ist so schwierig zu beantworten, wie die Fluchtgründe vielfältig sind. Wenn Sie vor Hunger, vor Bürgerkrieg fliehen, dann ist die Frage des Sozialsystems, in das Sie am Ende einwandern, zweitrangig. Die Menschen, von denen wir hier sprechen, sind überwiegend Menschen, die mit Hoffnungen nach Deutschland kommen. So stellen wir das in unserer Arbeit fest. Sie kommen aber nicht mit einem sozialrechtlichem Kalkül, sondern haben sich durch klare Vertreibungsgründe auf den Weg gemacht.

Sachverständige Allenberg (für den Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland): Schon in der Anhörung von 1993 hat der Vertreter des UNHCR auf diese Frage geantwortet, dass das keine Rolle spielt. Er erläuterte, dass eher Familienverbindungen eine Rolle spielen. Flüchtlinge bemühen sich, einen Ort zu finden, an dem sie aufgefangen werden. Außerdem spielt die Frage eine Rolle, ob das Asylverfahren Aussicht auf Erfolg hat. Allerdings verhindern Regelungen im Aufenthaltsgesetz, dass man sich sein Ziel selbst aussuchen und sich frei für Deutschland entscheiden kann. Das ist einmal die in Art. 16 a Abs. 2 enthaltene Drittstaatenregelung. Die Drittstaatenregelung wurde dann noch einmal unterstützt durch die so genannte Dublin-II-Verordnung, die in Kombination mit der Eurodac-Verordnung dazu führt, dass jemand, der in den europäischen Staatenverbund einreist, bei seinem ersten Kontakt mit den Behörden seinen Fingerabdruck abgeben muss. Die Behörden in Deutschland können durch diese Eurodac-Verordnung leichter feststellen, ob schon ein anderer europäischer Mitgliedstaat durchquert worden ist. Dann wird diese Person im Rahmen von Dublin II zurück überstellt. Insofern denke ich, dass es für den einzelnen Asylbewerber ohnehin nicht möglich ist, sich den Ort frei auszuwählen. Dies deckt sich mit den Erfahrungen der diakonischen Beratungsstellen.

Abgeordneter Meckelburg (CDU/CSU): Meine Frage geht an Frau Dr. Bastians-Osthaus von der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände und zugleich an Herrn Hausteин vom Statistischen Bundesamt. Mich würde interessieren, welche Kosten auf die Sozialhilfe zukämen, wenn man das Asylbewerberleistungsgesetz aufheben würde? Es ist gerade zur jetzigen Zeit eine entscheidende Frage.

Vorsitzender Weiß: Zunächst bitte Frau Dr. Bastians-Osthaus.

Sachverständige Dr. Bastians-Osthaus (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände): Ich bedauere, dass wir das tatsächlich nicht konkret beziffern können. Das Statistische Bundesamt hat auch schon in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass sich auch bei den Unterkunftskosten etc. Verschiebungen nicht genau ermitteln lassen. Für uns steht

nur fest, dass es zu Mehrkosten kommen wird. Genaues bliebe dann abzuwarten.

Sachverständiger Hausteин (Statistisches Bundesamt): In der Tat ist eine exakte Bezifferung etwaiger Mehrkosten aus Sicht der amtlichen Statistik nicht möglich. Wir wissen nur, dass 1,03 Mrd. Ausgaben für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Jahr 2007 anfielen. Sie kamen den Hilfebeziehern direkt zugute. Diese Summe würde sich dann auf die beiden Leistungsrechte des SGB II und des SGB XII - voraussichtlich in der Mehrheit auf SGB II - aufteilen. Dazu kämen entsprechende Mehrkosten, weil die Leistungen im Asylbewerberleistungsgesetz bekanntlich etwas abgesenkt sind.

Vorsitzender Weiß: Augenblicklich sehe ich keine Fragesteller mehr bei der CDU/CSU. Dann schließen wir mit der Befragungsrunde der Union etwas früher ab und können zur Sozialdemokratischen Partei übergehen, die jetzt ebenfalls 20 Minuten zur Verfügung hat. Die Fragerunde beginnt Frau Kollegin Nahles.

Abgeordnete Nahles (SPD): Meine erste Frage richtet sich an Prof. Ulrich Becker. Ihr Vorschlag des Gesetzentwurfes gründet sich im Wesentlichen auf menschenrechtliche Erwägungen. Welche Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Asylbewerberleistungsrechts sehen Sie, die unter den heute gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen den Zweck des Asylbewerberleistungsgesetzes einerseits erfüllen und den Anforderungen an einen gesicherten humanitären Aufenthalt trotzdem noch genügen?

Sachverständiger Prof. Dr. Becker: Vielen Dank für die Frage. Zugleich muss ich mich dafür entschuldigen, dass ich keine schriftliche Stellungnahme habe vorlegen können. Vielleicht kurz zu dem Hintergrund des Asylbewerberleistungsgesetzes. Man kann das vielleicht so auf den Punkt bringen: Das Asylbewerberleistungsgesetz bildet, wenn Sie so wollen, eine gestufte Verantwortung des Staates für die in ihm lebenden Personen ab. Der Staat muss einerseits die Möglichkeit haben, grundsätzlich über die Aufnahme von Ausländern entscheiden zu können. Auf der anderen Seite hat er aber eine umfassende Verantwortung für alle in seinem Hoheitsgebiet lebenden Personen.

Und nun gibt es natürlich das Problem - und das sind dann die Personengruppen die vom Asylbewerberleistungsgesetz erfasst werden -, dass der Staat über deren Aufnahme, wenn Sie so wollen, nicht frei entscheiden kann, sondern dass es menschenrechtliche Einschränkungen gibt, aber über das Aufenthaltsrecht immer nur für kurze Zeiträume überhaupt befunden werden kann. Und da gibt es ein gewisses Steuerungsproblem. Vor dem Hintergrund ist der Vorschlag gemacht worden, das Asylbewerberleistungsgesetz abzuschaffen.

Einer der Gründe im hier zu diskutierten Gesetzentwurf sind die menschenrechtlichen bzw. verfassungsrechtlichen Erwägungen. Und das ist in der Tat so, dass im Schrifttum entsprechende Bedenken vorgetragen worden sind. Ich möchte das in aller Kürze sagen, ich teile diese Bedenken an der grundlegenden Konzeption nicht im Gegensatz zu den eben gesagten Stellungnahmen. Zur Begründung, warum nicht, weil die Argumente, die gegen eine Instrumentalisierung des Sozialhilferechts zu Gunsten des Ausländerrechts sprechen, nicht überzeugend sind. Es ist in der Tat so, dass natürlich das Sozialhilferecht und das Ausländerrecht in eine gewisse Übereinstimmung miteinander gebracht werden müssen. Es ist grundsätzlich kein zu kritisierender Gesichtspunkt.

Ebenfalls ist es nicht so, dass die Prinzipien des allgemeinen Sozialhilferechts für die Berechnung aller Sozialhilfeleistungen unbedingt verbindlich sind. Es ist zwar so, dass das einfache Verfassungsrecht konkretisiert, aber das sind keine Argumente, die gegen das Asylbewerberleistungsgesetz sprechen. Der wesentliche und auch ernst zu nehmende Einwand ist der, dass das Asylbewerberleistungsgesetz im Grunde genommen das zu gewährende Existenzminimum nach Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 22, Abs. 1 des Grundgesetzes verfehlen wird. Und da muss man sagen, es ist richtig, dass das Bundesverfassungsgericht auch davon ausgeht, dass der Schutz und die Entfaltung menschlicher Würde vom Staat gewährt werden muss. Es ist auch richtig, dass dazu neben dem reinen nackten Überleben das soziokulturelle Existenzminimum gehört. Es ist aber ebenso richtig, dass dieses soziokulturelle Existenzminimum kontextabhängig ist. Es ist also schon die Frage, die auch angeklungen ist, ob eine Integration erwartet werden kann und ob sie erwünscht ist und auch für das Leistungsniveau eine gewisse Rolle spielt. Das bedeutet, die Grundkonstruktion ist mit der Verfassung vereinbar, wenn das auch ganz explizit vom Bundesverfassungsgericht nicht entschieden worden ist. Jetzt könnte es natürlich sein, dass man gemeinschaftsrechtlich dazu gezwungen wäre, an dieser Konzeption, so wie sie jetzt ist, etwas zu ändern. Und zwar gibt es einen Gesetzgebungsvorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Richtlinie 2000/39. In diesem Vorschlag ist vorgesehen, dass die Berechnung der Unterhaltsleistung für Asylbewerber dem entsprechen soll, was die eigenen Staatsangehörigen bekommen. Das steht so in diesem Entwurf.

Man muss allerdings zwei Dinge dazu sehen: Es gibt eine Ausnahmeregelung. Die Kommission sagt, Ausnahmen davon sind zu begründen. Und es ist völlig unklar, welche Begründungsanforderungen es da gäbe. Ich glaube nicht, dass es Begründungsanforderungen im Einzelfall wären, sondern dass man die auf grundsätzliche Art treffen kann. Vielleicht noch wichtiger ist aber, dass es mittlerweile einen Bericht gibt und einen Entschließungsantrag für die Stellungnahme des Europäischen Parlaments. In dem ist das Europäische Parlament den Vorschlägen der Kommission gerade in diesen Punkten nicht gefolgt. Es hat zwar prinzipiell die Änderung begrüßt, aber hat ganz ausdrücklich gesagt, es soll den Mitgliedsstaaten weiterhin offenstehen, wie denn Sozialleistungen zu gewähren sind. Und es spricht übrigens dafür, dass es in diesem europäischen Gesetzgebungsprozess nicht absehbar ist, wann denn die Änderung der Richtlinie 2000/39 kommen wird. Und das bedeutet, das kann man auch nicht vorhersehen, es ist offen. Es ist aber keineswegs sicher, dass man jetzt zu einer Änderung gezwungen wäre. Wenn ich gesagt habe, grundsätzlich sprechen gegen die Konstruktionen keine verfassungsrechtlichen Einwände, dann meine ich aber nicht, dass die Ausgestaltung in jeder Hinsicht auch verfassungsrechtlich unproblematisch ist.

Da gibt es insbesondere zwei Punkte, die kann man relativ konkret bezeichnen. Die beziehen sich auf den § 2 Asylbewerberleistungsgesetz. Der erste Punkt ist der, dass es nach der Gestuften Verantwortung, die ich eingangs erwähnt habe, durchaus sinnvoll ist, die Dauer des Aufenthalts auch in die Frage nach Art und Höhe der Leistung einzubeziehen. Wenn das richtig ist, dann ist aber nicht einzusehen, warum in § 2 Asylbewerberleistungsgesetz bei den so genannten Analogleistungen auf den Leistungsbezug nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz abgestellt wird. Das einzige Argument, das ich dafür sehen kann - und das wird auch so vortragen - ist, man müsste einen lückenlosen Aufenthalt nachweisen. Dann allerdings wäre das eben nur ein Nach-

weiskriterium und nicht die Voraussetzung für diesen Leistungsbezug. Ich meine, in dem Punkt müsste man an die Aufenthaltsdauer anknüpfen. Es gibt im Übrigen auch unterschiedliche Ansichten der Landessozialgerichte dazu, wie diese Vorschrift auszulegen ist. Das ist wiederum Ausdruck des Grundproblems, dass man nämlich besser an die Aufenthaltsdauer anknüpfen sollte.

Zweiter Punkt: Wenn ich gesagt habe, grundsätzlich kann man diese Abstufung vorsehen, dann glaube ich schon, dass man diesen Aspekt der Aufenthaltsdauer auch bei den Sozialhilfeleistungen mit berücksichtigen muss. Es ist so, dass dieses Existenzminimum, das der Staat gewähren muss und gleichzeitig die Integration in die Gesellschaft einerseits bedeuten soll, eine noch etwas andere Funktion haben soll. Das ist auch ganz wichtig, nämlich die Entfaltung der Persönlichkeit und auch der Freiheitsrechte des Betroffenen. Das ist ein ganz wesentlicher Punkt. Wenn Sie so wollen, hat dieses Existenzminimum eine kollektive und eine individuelle Seite. Ich glaube schon, wenn man Menschen hat, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik leben, dass sie auf Dauer auch stärker angewiesen sind, sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik auch entsprechend zu entfalten, das heißt also, auf Dauer wird es ein verfassungsrechtliches Problem, wenn Sie die Leistungen entsprechend absenken, wie Sie es bei den Sachleistungen oder Ähnlichem vorsehen. Und das spricht meines Erachtens dafür, dass die Regelung, wie sie jetzt da ist, mit den 48 Monaten im Grunde genommen über das, was von der Verfassung noch ermöglicht werden sollte, hinausgeht. Dazu muss ich sagen, wenn man mal so die Genese dieser Vorschrift anschaut von einem Jahr auf drei Jahre auf vier Jahre, eigentlich keine tragende Begründung dafür ist, dass man eine entsprechende Regelung bräuhete.

Abgeordnete Hiller-Ohm (SPD): Meine Frage wurde schon gleich mit beantwortet, dafür herzlichen Dank. Aber mich würde auch noch interessieren, wie es in anderen EU-Staaten aussieht. Gibt es dort auch diese Probleme und wie kann man da zu einer EU-weiten Lösung kommen?

Sachverständiger Prof. Dr. Becker: Was man grundsätzlich sagen kann, ist, dass die Regelungen in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich sind. Das kann man so ganz prinzipiell sagen, das ergibt sich zum Beispiel auch aus einer Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 2000/39. Da kann man es sehen, es gibt ältere Studien, die das belegen. Gewisse Blicke ins Ausland zeigen es ebenfalls, zum Beispiel in Österreich. Es gibt dort ein besonderes Grundsicherungsgesetz. Für die Krankenversicherung werden Asylbewerber allerdings in das normale Krankenversicherungssystem mit einbezogen. Wir haben verschiedene Systeme, um überhaupt mit diesem Personenkreis umzugehen, das heißt also, Gleichstellung oder Sondergesetze, das noch einmal differenziert nach Lebensunterhalt, Grundsicherung und Krankenversorgung. Ich muss Ihnen allerdings sagen, dass ich eine wirklich detaillierte rechtsvergleichende Studie dazu nicht habe. Es ist auch so, dass eine entsprechende Studie mit einem größeren Aufwand verbunden wäre. Auch wir können die in der Schnelle der Zeit eigentlich nicht leisten, und zwar deswegen, weil es ganz wichtig ist. Wenn man sich die einzelnen Regelungen für die Asylbewerber und auch übrigens Defacto-Flüchtlinge anschaut, dann muss man die immer im Kontext sehen mit der übrigen Sozialordnung. Aber da gibt es keine aussagekräftige Studie.

Abgeordnete Krüger-Leißner (SPD): Ich würde gern Herrn Knoche von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Frei-

en Wohlfahrtsverbände etwas fragen zur medizinischen Versorgung. Haben Sie Erkenntnisse darüber, ob und wie sich angesichts der eingeschränkten medizinischen Versorgung der Gesundheitszustand im Laufe des Aufenthalts verändert? Entstehen im Laufe des Aufenthalts zusätzliche Kosten für besondere medizinische Leistungen?

Sachverständiger Knoche (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände e. V.): Ich kann beide Fragen mit „Ja“ beantworten. Wir wissen aus unserer Arbeit mit Flüchtlingen, dass in vielen Fällen Therapien nicht angewandt werden, weil sie nicht als dringend anerkannt werden, die in der Folge zu erheblichen Mehrkosten und zu mehr Belastungen führen. Wir kennen Beispiele über hingeschleppte OPs, im Bereich der Oberschenkel, Hüfte usw. Wir haben eine ganze Reihe von Problemen in diesen Bereichen. Wir kennen sie auch aus dem Bereich der traumatisierten Flüchtlinge, wo medizinisch therapeutische Maßnahmen in der Regel verweigert werden. Nicht immer, aber in sehr vielen Fällen. Wir wissen, dass Krankheiten, ob sie psychosomatischer Art sind, in der Regel nicht von alleine heilen und damit natürlich mehr Aufwand in der Folge verbinden. Was aber schlimmer ist, dass wir es eigentlich hinnehmen, dass Menschen über viele Jahre lang an schwerwiegenden Erkrankungen leiden.

Abgeordneter Steppuhn (SPD): Meine Frage geht an die Vertreterinnen und Vertreter des Kommissionsrats der deutschen Bischöfe. Ich würde zunächst gerne wissen, in welcher Weise die Kirchen und Wohlfahrtsverbände in diesem Bereich bei Asylbewerbern engagiert sind, und welches die größten praktischen Probleme sind, die Sie bei der Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes sehen.

Sachverständiger Junglas (Kommissariat der deutschen Bischöfe): Wir haben 220 Migrationsberatungsstellen in Deutschland in kirchlicher Trägerschaft. Hinzu kommt das Engagement der Orden. Dazu kommen Rechtsberaterkreise, die insbesondere natürlich auch im Ausländerrecht und im Flüchtlingsrecht tätig sind. Das ist im Grunde die Struktur, auf der unsere Arbeit beruht.

Sachverständige Schwester Stephanie (Kommissariat der deutschen Bischöfe): Ich habe drei Jahre lang in einem Asylheim gelebt und ich weiß, wovon ich spreche. Und zwar denke ich gerade an die Kinder, die durch Erkrankungen sehr benachteiligt sind. Ich möchte Sie einladen, sich in eine Rolle hineinzuversetzen. Ich nenne Ihnen ein Beispiel. Beispiele sagen oft viel mehr aus als ein Wort. Ein fünfjähriges Kind mit abstehenden Ohren wollte nicht mehr zum Kindergarten gehen, weil es sich geschämt hat. Seine Eltern haben es dann auch nicht mehr hingeschickt. Dann musste es eingeschult werden. Die Mutter hat alles versucht, ist zum Arzt gegangen. Es wurde alles abgelehnt, auch beim Gesundheitsamt. Ein Widerspruch ist abgelehnt worden. Das Kind hat jeden Tag morgens geweint und war noch gar nicht in der Schule. Ja, die Caritas macht schon vieles. Ich habe dann wirklich einen Arzt gefunden, auch einen „Ausländer“, der das umsonst gemacht hat. Und sie konnte auch im Krankenhaus liegen. Kinder leiden sehr darunter. Dann habe ich ein junges Mädchen im Asylheim erlebt, das immer so dasaß. Beim zweiten Besuch habe ich es gefragt: „Warum sitzt du immer da?“ Es hat zuerst gelächelt und dann hat es angefangen zu weinen. Es hatte vorne einen Zahn weg. Das war sehr schlimm für das Mädchen. Es hatte keine Lust mehr, in die Schule zu gehen. Ich habe dann einen Zahnarzt gefunden, der das dann auch gemacht hat und ich habe Geld gesammelt. Dieses junge sehr hübsche Mädchen arbeitet heute in einer großen Drogeriekette. Sicher würde es da nicht mehr

sitzen. Und ich möchte noch eines sagen. Es ist wichtig, Gesetze zu haben. Aber ich denke, die Liebe steht über dem Gesetz. Ich würde sagen, dass man auch durch das Asylbewerberleistungsgesetz kein Geld einspart. Vor allem hat man bei den Flüchtlingen aus der zweiten Klasse auch noch eine dritte Klasse gemacht. Auch die ganzen Flüchtlinge, die unter § 25 Abs. 5 fallen, können nicht zurück in ihre Heimat gehen, weil die Frau einen richtigen Aufenthalt bekommen hat. Die sollten auch dann wirklich ins SGB XII hineinkommen und nicht im Asylbewerberleistungsgesetz stehen.

Abgeordnete Hiller-Ohm (SPD): Zu den Gemeinschaftsunterkünften habe ich eine Frage an die kommunalen Spitzenverbände. Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in dieser Form der Unterbringung? Das ist in der letzten Zeit ein bisschen in die Kritik geraten.

Sachverständige Dr. Bastians-Osthaus (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände): Ich möchte zunächst auf die Vorteile eingehen. Die Vorteile sind, dass wir hier einen Personenkreis haben, von dem wir zunächst mal gar nicht wissen, wie lange er wirklich hier ist. Denn eigentlich muss das ja erst geprüft werden. Insofern ist es schon praktisch gar nicht möglich, diese Personen in irgendwelche privaten Mietverhältnisse oder Ähnliches unterzubringen. Sie würden kaum einen Vermieter finden, der bereit wäre, seine Wohnung für einen so unbestimmten Zeitraum zur Verfügung zu stellen. Das ist also eine rein praktische Notwendigkeit, dass es die Gemeinschaftsunterkünfte gibt. Zum anderen möchten wir aber auch darauf hinweisen, dass den Flüchtlingen auch nicht wirklich geholfen wäre, wenn sie hier herkommen. Sie sprechen die Sprache nicht, sie kennen die Verhältnisse nicht, sie sind nicht irgendwie interkulturell vorgebildet in der Regel, so dass wir da auch erstmal eine gewisse Integrationsarbeit leisten müssen. Die ist natürlich schon rein logistisch einfacher zu vollbringen, wenn die betroffenen Personen nicht in ganz Deutschland verteilt sitzen, sondern wenn man sie schon irgendwo zusammen hat. Dann sollte man diese Kurse auch effektiv anbieten und durchführen. Der Nachteil ist natürlich eine gewisse Stigmatisierung und die Problematik, dass diese Unterkünfte oftmals nicht in den Villenvierteln untergebracht sind; aber da muss eben eine Abwägung stattfinden.

Abgeordnete Nahles (SPD): Ich frage noch einmal die Kommunalen Spitzenverbände. Es werden sehr oft auch Sachleistungen ausgezahlt - ganze Bundesländer machen das nicht anders. Wie gehen Sie mit dem Argument um, dass das eine Diskriminierung darstellt bzw. glauben Sie, dass der restliche Barbetrag wirklich reicht, um die damit bezweckten Bedarfe zu decken?

Sachverständige Dr. Bastians-Osthaus (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände): Zum einen werden die meisten Bedarfe schon dann abgedeckt, wenn Sachleistungen gewährt werden - und das ist meiner Kenntnis nach nicht mehr der überwiegende Teil, sondern in der Regel werden nicht Sachleistungen gewährt. Ob der Barbetrag in jedem Fall ausreichend ist, das entzieht sich auch meiner Kenntnis, da muss man natürlich die individuelle Situation in Betracht ziehen. Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass er ausreichend ist.

Abgeordnete Krüger-Leißner (SPD): Ich möchte sehr gerne, dass Sie uns kurz die Entwicklung der Kosten für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für die Haushalte seit 1993 in der Tendenz darlegen und sagen, welche Folgen das für die Administration der Unterbringung und der Versorgung hätte. Würde es zu einer Aufhebung des

Asylbewerberleistungsgesetzes kommen? Was die Kosten betrifft, entstünden dort Mehrkosten?

Sachverständige Dr. Bastians-Osthaus (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände): Wenn es zu einer Aufhebung käme, würden auch nicht mehr die abgesenkten Leistungen gewährt werden, sondern die vollen Leistungen, die auch entsprechende Deutsche oder andere Berechtigte in Deutschland erhalten. Insofern würden dort sicherlich Mehrkosten daraus resultieren. Aus den Unterkünften würden Mehrkosten resultieren, die ich Ihnen aber auch nicht in konkreter Höhe benennen kann. Was die Kostenentwicklung angeht, so ist es wahrscheinlich unüblich, aber da würde ich doch lieber an das Statistische Bundesamt verweisen, denn ich sehe dort riesige Zahlenkolonnen.

Vorsitzender Weiß: Möchte das Statistische Bundesamt ergänzen? Bitte sehr.

Sachverständiger Hausteil (Statistisches Bundesamt): Eine kurze Ergänzung zur Entwicklung der Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Höchststand war 1996 mit 2,88 Mrd. Euro. Die sind dann gesunken auf 1,03 Mrd. Euro im Jahre 2007. Dies ist also ein Rückgang von 64 Prozent.

Vorsitzender Weiß: Vielen Dank Herr Hausteil. Damit ist die Fragezeit der SPD abgeschlossen. Wir kommen zur FDP, die fünf Minuten hat. Es fragt zunächst Herr Wolff.

Abgeordneter Wolff (Rems-Murr) (FDP): Wir würden gerne Frau Vergara Marin fragen, ob sie uns vielleicht noch mal an Hand eines praktischen Beispiels konkrete Auswirkungen des aktuellen Asylbewerberleistungsgesetzes darstellt.

Sachverständige Vergara Marin: Ich möchte sagen, dass in der Praxis das Asylbewerberleistungsgesetz einfach ein menschenunwürdiges Leben für Menschen in Deutschland bedeutet, weil die Betroffenen mit 30 Prozent unter dem Existenzminimum leben müssen. Wir hören immer wieder in der Presse Experten, die sagen, dass sogar mit dem Arbeitslosengeld-II-Regelsatz Kinder - vor allem im Wachstum - nicht ausreichend ernährt werden können. Da stellt sich dann für uns die Frage, wie kann dann beispielsweise eine vierköpfige Familie mit Kindern im Alter von sechs bis dreizehn Jahren mit 736 Euro im Monat leben, die es nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nun einmal gibt und wovon nur 81,80 Euro in der Regel in bar gewährt werden. Den Rest gibt es in Sachleistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, auch wenn glücklicherweise einige Bundesländer da immer mehr von dieser Regelung abziehen. Allerdings gibt es auch Bundesländer, die nach wie vor Essenspakete ausgeben. Dass das nicht menschenwürdig ist - denke ich -, liegt auf der Hand. Zum einen ist es für uns in der Praxis nicht nachvollziehbar, warum das überhaupt für den Staat nützlich sein soll, denn es erfordert einen enormen logistischen Aufwand, solche Essenspakete zusammenzustellen und auszugeben. Für die Menschen in der Praxis ist es reine Schikane, z. B. jemand, der einen Deutschkurs freiwillig von seinem Bargeld bezahlt, kann den nicht regelmäßig besuchen, weil er zu der Essenspaketausgabe da sein muss. Ein sechsjähriges Mädchen möchte einen Schokopudding essen. Sie sitzt jedes Mal bei der Paketausgabe da und wartet, dass der Schokopudding drin ist. Wer möchte das seinem Kind antun? Oder ein dreizehnjähriger Sohn ist allergisch auf Äpfel. Es gibt seit Wochen in den Essenspaketen nur Äpfel. Stellen Sie sich diese Situation in den Heimen vor. Auch die Gutscheingewährung, die ja auch eine Form der Sachlei-

stungsgewährung ist, führt bei den Leuten teilweise zu Spießbrutenläufen in den Supermärkten. Man stelle sich vor, man stehe an der Kasse, alle gucken einen an, weil man die dunkle Hautfarbe sieht und man denkt, dass der bestimmt schon wieder irgendetwas an der Kasse zu melden hat. Da stellt sich niemand hinten an. Diese Blicke auszuhalten, ist nicht einfach. Auch an der Kasse die Diskussion immer mit der Kassiererin: Wie viel Bargeld darf ich denn jetzt zurückerkriegen? Darf ich denn die Schokolade kaufen? Ist die Genussmittel oder nicht? Das ist völlig erniedrigend, und wenn man dann noch das Getuschel hört von den anderen Kunden: Der ist bestimmt kriminell. Der ist bestimmt illegal. Warum hat der denn Scheine? Wo kommt der denn her? Das ist mit ziemlicher Sicherheit für die Psyche der Menschen nicht einfach. Es ist den Leuten sogar so peinlich, dass sie das zu Hause in ihren Heimatländern, wenn sie telefonieren, nicht sagen. Nur, um diesem Argument, dass es sich herumspricht, entgegenzugehen. Auch zu der Frage in der Praxis. Der Barbetrag reicht auf keinen Fall aus, da es ja viele Barsachen gibt, die man nicht von Sachleistungen bezahlen kann, z. B. Sprachkurse, außerunterrichtliche Veranstaltungen - das hat die Kollegin vorhin schon gesagt -, Ausflüge mit Kita, Schule, Hort, Rechtsanwaltskosten und Fahrkosten, die Asylbewerber erheblich mehr haben als andere, weil sie ständig Genehmigungen bei der Ausländerbehörde oder beim Sozialamt beantragen müssen. Dafür kann der Barbetrag nicht reichen. Und der zweite Kritikpunkt ist die medizinische Versorgung. Auch da muss man sagen, dass es in der Praxis einfach zur Verschlimmerung von Krankheiten führt, weil der § 4 ausführt, dass nur in Schmerzzuständen oder bei akuten Erkrankungen eine Behandlung erforderlich ist. Welcher Sachbearbeiter das im Sozialamt richtig einschätzen kann, das frage ich mich, denn in der Praxis führt es von A bis Z zu allem. Da sind z. B. Rückenschmerzen, da muss man erstmal gucken, ob es erforderlich ist, die zu behandeln. Da führt dies wirklich auch dazu, dass Schmerzmittel einfach „gefressen“ werden, weil damit dann die Schmerzlinderung erreicht ist. Nicht selten ist in solchen Fällen, wo mit Schmerzmitteln Linderung erfolgt ist, dann die Schmerzursache behoben, die dann zu Mehrkosten führt. Nicht selten gibt es dann Noteinweisungen, Notoperationen usw. Letztendlich sind die Leidtragenden die Menschen in Notsituationen und vor allen Dingen die Kinder, denen man wohl nicht das Motiv einer wirtschaftlichen Flucht unterstellen kann.

Vorsitzender Weiß: Vielen Dank, damit sind die fünf Minuten schon vorbei, so dass wir zur nächsten Fragestellerrunde, nämlich zur Fraktion DIE LINKE. kommen müssen oder können. Frau Kollegin Jelpke, bitte.

Abgeordnete Jelpke (DIE LINKE.): Mein Frage richtet sich an Herrn Classen vom Flüchtlingsrat hier in Berlin. Ich hätte gerne noch mal gefragt - und das ist auch eine grundsätzliche Kritik am Asylbewerberleistungsgesetz - was bringt es hinsichtlich der Vorschriften, Residenzpflicht, Arbeitsverbot, Verteilungsregelung usw.?

Sachverständiger Classen (Flüchtlingsrat Berlin e. V.): Ich denke, viele wichtige Sachen, was das Gesetz eigentlich für die Menschen, die als Flüchtlinge zu uns kommen, konkret bedeutet, sind noch gar nicht gesagt worden. Stellen Sie sich einmal vor, von 1,34 Euro am Tag Ihren gesamten persönlichen Bedarf an Fahrgeld, Rechtsanwälten, Telefon, Handy usw. bestreiten zu müssen. Sie haben gar keine andere Möglichkeit, als über Handy zu telefonieren, denn Telefonzellen gibt es nicht mehr, Festnetztelefon kriegen sie in der Gemeinschaftsunterkunft nicht, von Friseur gar nicht zu reden.

Diese Beträge sind seit 1993 nie an die Preissteigerung angepasst worden. Das Ganze soll der Abschreckung dienen. Die Flüchtlinge erleben es auch als Abschreckung, die Flüchtlinge leben über Jahre, über Jahrzehnte in Gemeinschaftsunterkünften. Hinzu kommen weitere Dinge, wie die Zwangsverteilung. Der 18-jährige Kurde aus der Türkei, der in die Uckermark oder ins Erzgebirge umverteilt wird, darf eben nicht bei seinem wohlhabenden Onkel in Berlin leben, nein, er muss Asylbewerberleistungen in Anspruch nehmen. Da sehen Sie schon, dass das Gesetz auch Kosten erzeugt. Er darf dann auch keine Ausbildung machen und wird dann wahrscheinlich, wenn er zehn Jahre später als Flüchtling humanitäres Bleiberecht bekommt, psychisch so fertig sein, dass er gar nicht mehr arbeiten kann. Möglicherweise werden auch Traumatisierungen verfestigt. Darüber gibt es Studien, dass eben diese Kombination des Abschreckungssystems mit Zwangsverteilung, Residenzpflicht, Entzug von Bargeld, Arbeitsverbot, Verbot einer Berufsausbildung, Verbot eines Studiums usw., dass alle diese Dinge und die Einweisung in die Gemeinschaftsunterkünfte Dinge sind, die die Leute krank machen. Es dient nicht der Integration, Leute in Kasernen in die Uckermark einzuweisen. Das finde ich nun zynisch. Was man auch wissen muss, dass das Gesetz nicht für Asylbewerber gilt; es gilt vor allen Dingen für Flüchtlinge, die hier geduldet sind, die übrigens nach vier Jahren auch arbeiten dürfen. Es gibt es dann für sehr viele - mindestens 50.000 schätze ich, die in den Statistiken gar nicht richtig erfasst werden, die mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 z.B. Wenn die Eltern einen Abschiebeschutz nach § 25 Abs. 3 aus menschenrechtlichen Gründen kriegen, dann kriegt eben auch der hier bleibeberechtigte Sohn der bosnischen Flüchtlingsfrau nur Asylbewerberleistungen, und zwar über vier Jahre. Das heißt, die vier Jahre, die werden jetzt noch einmal rückgekürzt. Viele haben schon 36 Monate gekürzt gekriegt. Das Bundessozialgericht hat jetzt entschieden, wir müssen die noch weitere zwölf Monate kürzen. Das heißt, es wird nach zehn Jahren jetzt wieder die Krankenversichertenkarte eingezogen und wieder Sachleistungen nach über zehn Jahren gegeben. Oder sie hatten schon nach dem Zuwanderungsgesetz ein Aufenthaltsrecht und werden jetzt noch einmal gekürzt. Kinder haben immer bis zum vierten Geburtstag keine Versichertenkarte und erhalten gekürzte Leistungen. Die Mietkostenübernahme wird verweigert. Ich meine, Berlin macht es entgegen der gesetzlichen Vorgaben so, dass mittlerweile in Berlin 80 Prozent in Wohnungen wohnen. Ich denke, wenn dann wirklich noch Flüchtlinge lieber im Flüchtlingsheim verbleiben, dann sind sie derart hospitalisiert und wirklich behandlungsbedürftig. Das ist die Folge dieser Sachleistungen und das hat auch die Anhörung im bayerischen Landtag vor 14 Tagen erbracht. Gemeinschaftsunterkünfte, Sachleistungen und Arbeitsverbot machten die Flüchtlinge krank, mit weitaus höheren Folgekosten, als nur diesen paar Euro, die hier gespart werden an der Regelleistung. Denn die Flüchtlinge bleiben uns ja dann dauerhaft erhalten.

Abgeordnete Jelpke (DIE LINKE.): Ich würde noch einmal prinzipiell danach fragen, was Sie von der Zulässigkeit der Verschlechterung der Lebensbedingungen von Menschen als Mittel der Migrationssteuerung halten?

Sachverständiger Classen (Flüchtlingsrat Berlin e. V.): Fakt ist, dass hier lebende Flüchtlinge dafür in Haftung genommen werden, dass andere Flüchtlinge nicht nach Deutschland kommen sollen. Da ist schon mal die Frage, ob das an sich legitim ist. Hier wird nicht der Betroffene sanktioniert, sondern ein anderer. Wir verteilen auch nicht die Arbeitslosen in Gemeinschaftsunterkünfte nach Bayern, nur

damit sie sich dann dort Arbeit suchen, weil sie in Brandenburg keine finden. Ich denke, das Sozialrecht ist hier kein geeignetes Mittel, auch kein legitimes Mittel, das muss das Ausländerrecht tun und das kann nicht das Sozialrecht tun.

Vorsitzender Weiß: Danke Ihnen. Damit ist die Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. abgeschlossen, wir kommen zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bitten den Kollegen Winkler, das Wort zu nehmen.

Abgeordneter Winkler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wenn ich das richtig verstanden habe, hat man sich in Bayern auch mit der Landesregierung darauf geeinigt, jetzt die Containerlager zu schließen und auch bei den Sammelunterkünften ernsthaft in Erwägung zu ziehen, diese zu schließen. Also auch ein Erfolg dieser Anhörung dort im Landtag. Ich habe eine Frage an Herrn Classen und an Herrn Knoche von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände. In der Stellungnahme der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände wird sich so eingelassen, dass heute schon in der überwiegenden Anzahl der Fälle ein uneingeschränkter medizinischer Behandlungsanspruch besteht. Dazu hätte ich gerne mal von Ihnen eine Stellungnahme, ob Sie das in irgendeiner Form bestätigen können.

Sachverständiger Classen (Flüchtlingsrat Berlin e. V.): Also wenn ich die Statistiken richtig interpretiere, bekommen ungefähr 20 Prozent, die derzeit die Leistung nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, eine Chipkarte. Wie gesagt, auch Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 fallen vielfach noch in dieses Sachleistungsprinzip. Dann gibt es eben das Problem, dass sie mit dem Sachbearbeiter über den Krankenschein verhandeln müssen. Und es gibt das Problem, dass der Wachschutzmitarbeiter in der Gemeinschaftsunterkunft eben zu entscheiden hat, ob der Rettungsdienst kommt, weil, wenn der Flüchtling 112 anruft, dann kommt die Feuerwehr eben nicht, wie in Bayern oder eben in Thüringen üblich. Dann kommt es dazu, dass selbst Gerichte bestätigen, nicht nur solche harmlosen Sachen, wie abstehende Ohren, sondern dass eine Dialyse auf Dauer nach Asylbewerberleistungsgesetz zu erfolgen hat, weil eine Nierentransplantation nicht beansprucht werden kann, dass ein sprachbehindertes Kind aufgrund einer Hörschädigung sprachbehindert ist und keinen Anspruch auf ein Hörgerät hat. Dann wird es eben dauerhaft behindert bleiben. Und es werden Lebertransplantationen verweigert, eben mit Todesfolge.

Sachverständiger Knoche (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Ich würde einen Punkt ergänzen wollen, nämlich dass wir eigentlich im Bereich der medizinischen Behandlung von ausländischen Flüchtlingen einen Mehraufwand realisieren müssen, anstatt Mittel zu sparen.

Wir wissen, dass aufgrund anderer Gesundheitsverständnisse, der Behandlungsaufwand von Ärzten bei psychischen oder auch somatischen Problemen ein ganz anderer und ein höherer ist. Das Asylbewerberleistungsgesetz negiert diesen Anspruch oder diese medizinischen Notwendigkeiten vollständig.

Abgeordneter Winkler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hätte eine Frage an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: In der schriftlichen Stellungnahme ist eine ganze Reihe von Spekulationen, welchen Sinn und Zweck dieses Gesetz denn hatte und dass es ihn erfüllt hat. Ich würde Sie jetzt fragen wollen, ob Sie wirklich nachprüfbar wissenschaftliche Arbeit oder irgendwelche anderen Quellen zitieren können, die nachweisen, welchen Anteil das Asylbe-

werberleistungsgesetz an den gesunkenen Asylbewerberzahlen hat und inwieweit es damit zum Zweiten auch dem Asylbewerberleistungsgesetz zu verdanken ist, dass man bei den Betroffenen eine schnellere Ausreise aus Deutschland erreichen kann.

Sachverständiger Kleinhaus (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge): Die Erfahrung der Praxis hat gezeigt, dass mit Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes sicher auch wegen verschiedener anderer Faktoren, aber mit Sicherheit auch deshalb die Zahl der Asylbewerber zurückging. Es gibt meines Wissens überhaupt keine wissenschaftlichen Untersuchungen darüber, aber die Faktoren, die ich in meiner Arbeit kennen gelernt habe, auch über die Verhaltensweisen der Schlepper, zeigen mir, dass es große Rolle spielt, welche Sozialleistungen ein möglicher Aufnahmestaat erbringt. Denn es ist sehr wohl Asylbewerbern möglich, mit Hilfe von Schleppern über Drittstaaten, ohne dort registriert zu werden, nach Deutschland zu kommen, so dass man hier auch gar nicht feststellen kann, über welchen Staat der Betreffende gekommen ist und daher der Betreffende in Deutschland dann ein Asylverfahren durchführt. Dann kann das Dubliner Übereinkommen nicht zur Anwendung kommen, weil man ja gar keinen Drittstaat kennt, über den jemand gekommen ist. Ich weiß aus meiner beruflichen Erfahrung - ich bin seit 30 Jahren im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -, dass es sich in Schlepperkreisen enorm schnell herumspricht, welche Sozialleistungen es in welchem Staat gibt, welche Kontrollen gerade aktuell eingeführt oder geändert werden und wie die Anerkennungspraxis in einzelnen Herkunftsstaaten ist und wie konsequent Abschiebungen betrieben werden. Die Schlepper reagieren darauf enorm schnell. Diese Erfahrung habe ich aus meiner praktischen Tätigkeit. Auch dazu kenne ich keine wissenschaftliche Analyse.

Vorsitzender Weiß: Vielen Dank. Damit ist die Fragezeit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgeschlossen, so dass wir zur freien Runde kommen. Hierfür haben wir die Wortmeldung der Kollegin Jelpke vorliegen.

Abgeordnete Jelpke (DIE LINKE.): Ich würde Herrn Classen nochmals fragen, wenn es nicht gelingen sollte, das Asylbewerberleistungsgesetz aufzuheben: Welche wichtigsten Punkte im Gesetz schlagen Sie vor, die geändert werden sollen?

Sachverständiger Classen (Flüchtlingsrat Berlin e. V.): Ich denke, es geht um mehr. Es geht auch um die Aufhebung des Arbeits- und Ausbittungsverbot, es geht um den Verzicht auf die Zwangsverteilung. Wir haben im Übrigen an den bosnischen Flüchtlingen gesehen, dass das geht, die Abschaffung der Residenzpflicht, die Abschaffung der unsinnigen Wohnsitzauflagen für bleiberechtigte Flüchtlinge. Da werden Flüchtlinge in Sachsen-Anhalt festgehalten, obwohl sie in Niedersachsen Arbeit finden könnten, auch die ausländerrechtliche Abschaffung der Gemeinschaftsunterkünfte und im Asylbewerberleistungsgesetz ist das Wichtigste, der Zugang zu den Arbeitsmarktintegrationsleistungen nach dem SGB II oder SGB III, die Anhebung der Leistungen, die Abschaffung des Sachleistungsprinzips und vor allem der Zugang zu regulärem Krankenversicherungsschutz.

Abgeordneter Wolff (Rems-Murr) (FDP): Mich würde von Frau Altenberg interessieren: Prof. Becker hat eben ausgeführt, dass er grundsätzlich das Asylbewerberleistungsgesetz für verfassungskonform hält, hat allerdings gerade auf die individuelle Seite abgehoben wo er sagte, dass sich - das sind meine Worte - eine schleichende Verfassungswidrigkeit

einschleichen könnte, je länger sich der Aufenthalt hier tatsächlich darstellt. Insofern, Frau Altenberg frage ich, wie Sie diese Auffassung von Prof. Becker einschätzen und ob aus Ihrer Sicht auch nach den Schilderungen, die wir von Frau Vergara Marin gehört haben, gerade das Sachleistungsprinzip als verfassungsgemäß angesehen werden kann oder nicht.

Sachverständige Allenberg (Bevollmächtigter des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland): Wir haben schon 1993 verfassungsrechtliche Bedenken angestellt - damals hatten wir vor allem auch die zeitliche Dimension im Blick. Der Bezug war damals auf ein Jahr begrenzt, nun sind wir bei vier Jahren. Insofern würde ich Herrn Becker in diesem Punkt recht geben. Aber wir gehen noch darüber hinaus und sagen, dass das Sachleistungsprinzip grundsätzlich auch für den Zeitraum von einem Jahr Probleme für die Betroffenen bedeutet und wir uns nicht sicher sind, ob man von einem Existenzminimum reden kann, das ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht. Aus kirchlicher Sicht ist dabei wichtig, dass ein Existenzminimum mehr absichert als die bloße Existenz. Für die Evangelische Kirche in Deutschland gehört dazu, dass man einem Menschen auch die persönliche Entfaltung ermöglichen muss. In der Denkschrift "Gerechte Teilhabe" formulierte der Rat der EKD 2006: "Niemand darf von den grundlegenden Möglichkeiten zum Leben weder materiell noch im Blick auf die Chancen einer eigenständigen Lebensführung ausgeschlossen werden." Die sehen wir hier sehr in Frage gestellt, da man, wie die Kollegin ausgeführt hat, die für das Leben wichtigen Dinge für sich selbst nicht entscheiden kann.

Abgeordneter Winkler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hätte auch eine Frage an Frau Altenberg, und zwar argumentiert die Bundesregierung, dass keine Ungleichbehandlung vorliegt, keine ungerechtfertigte, weil in der Regel nur von einem kurzen vorübergehenden Aufenthalt auszugehen ist. Nun sind 40.000 der Empfänger schon seit 12 Jahren, 70.000 seit acht Jahren und über 100.000 seit sechs Jahren hier. Wie bewerten Sie diese beiden Punkte in Abwägung zueinander?

Sachverständige Allenberg (Bevollmächtigter des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland): Sie haben die Antwort gleich mitgeliefert, Herr Winkler. Wir sehen ebenfalls das Problem, dass ein großer Prozentsatz der Menschen, die über die Praxis der Erteilung von Kettenduldungen nach § 60 a Aufenthaltsgesetz längerfristig hier sind, unter die Regelung des Asylbewerberleistungsgesetzes fallen. Auch Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 5 Satz 1 Aufenthaltsgesetz fallen darunter: Bei der Erteilung des Titels wird zur Voraussetzung gemacht, dass die Ausreise auf absehbare Sicht unmöglich ist. Das heißt, schon zur Erteilung des Titels ist ein gewisser längerfristiger Charakter des Aufenthalts anerkannt. Dass solche Menschen unter die Regelung fallen, konterkariert eigentlich den reduzierten Integrationsbedarf, den man zur Begründung für die abgesenkten Leistungen heranzieht.

Vorsitzender Weiß: Vielen Dank. Damit ist die freie Runde abgeschlossen, wie insgesamt die Anhörung abgeschlossen ist. Ich danke unseren Sachverständigen und schließe die Anhörung.

Ende der Sitzung: 14.55 Uhr

Sprechregister

Allenberg, Nele (Bevollmächtigter des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland) 1612, 1617
Bastians-Osthaus, Dr. Uda (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände) 1612, 1614, 1615
Becker, Prof. Dr. Ulrich 1611, 1612, 1613
Brauksiepe, Dr. Ralf 1611
Classen, Georg (Flüchtlingsrat Berlin e. V.) 1615, 1616, 1617
Haustein, Thomas 1612, 1615
Hiller-Ohm, Gabriele 1613, 1614
Jelpke, Ulla 1615, 1616, 1617
Junglas, Mario (Kommissariat der deutschen Bischöfe) 1612, 1614
Kleinhans, Michael (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) 1611, 1617
Knoche, Heinz (Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände e. V.) 1614, 1616
Krüger-Leißner, Angelika 1613, 1614
Lehrieder, Paul 1611
Meckelburg, Wolfgang 1612
Nahles, Andrea 1612, 1614
Schwester Stephanie (Kommissariat der deutschen Bischöfe) 1614
Steppuhn, Andreas 1614
Vergara Marin, Andrea 1615
Weiß (Emmendingen), Peter 1612
Weiß (Groß-Gerau), Gerald 1611, 1612, 1615, 1616, 1617
Winkler, Josef Philip 1616, 1617
Wolff (Rems-Murr), Hartfrid 1615, 1617